

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Landkreises Tuttlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 79 ff Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	263.759.400 EUR
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	267.896.200 EUR
einem veranschlagten ordentlichen Ergebnis von	- 4.136.800 EUR
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
einem veranschlagten außerordentlichen Ergebnis von	0 EUR
einem veranschlagten Gesamtergebnis von	- 4.136.800 EUR

2. im Finanzhaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.707.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.712.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von aus Investitionstätigkeiten	2.039.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von aus Investitionstätigkeiten	9.548.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von aus Finanzierungstätigkeiten	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von aus Finanzierungstätigkeiten	2.551.800 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 550.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 40.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird auf **31,80 %** der Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 24.05.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und diese, soweit erforderlich, genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 liegt ab Montag, den 19.06.2023 für die Dauer von sieben Arbeitstagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme im Landratsamt, Kämmerei und Gebäudemanagement, Gebäude B Ebene 2, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, 13.06.2023

Stefan Bär, Landrat